

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

Sportgericht des
Bezirks Unterfranken
Günter Gehr
Bonhoefferstraße 11
97078 Würzburg



T.Nr. 0931/282497

Aktenzeichen 02/15

Würzburg, 30. März 2015

U R T E I L

zum Einspruch des Vereins A gegen die Verhängung einer Ordnungsgebühr nach § 44 Rechts- Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) durch den Bayer. Tischtennis-Verband.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken hat am 30.03.2015 durch

den Vorsitzenden Günter Gehr, Würzburg,
den Beisitzer Horst Walter, Uettingen,
den Beisitzer Peter Schurz, Remlingen

ohne mündliche Verhandlung für Recht anerkannt:

- 1. Dem Einspruch des Vereins A gegen die Verhängung einer Ordnungsgebühr wird stattgeben.**
- 2. Die im automatisierten Verfahren durch den BTTV ausgesprochene Ordnungsgebühr in Höhe von 30,-- Euro wegen Antretens in verminderter Mannschaftsstärke wird hiermit aufgehoben.**
- 3. (...)**
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Tatbestandsdarstellung:

Der Verein A trat zum Verbandsspiel der Bezirksliga / Damen beim Verein H im Januar 2015 mit nur drei Spielerinnen an; die Sollstärke beträgt vier Spielerinnen. Daraufhin wurde im automatisierten Verfahren vom BTTV wegen Antretens in verminderter Mannschaftsstärke eine Ordnungsgebühr nach § 44 RVStO über 30,-- Euro mit Entscheidung/Rechnung vom 11.02.2015 ausgesprochen.

Mit Eingang vom 17.02.2015 wurde vom Verein A gegen diese Entscheidung Einspruch eingelegt.

Entscheidungsgründe:

Zulässigkeit:

Der Einspruch ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken ist gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 2 RVStO zuständig.

Ein Kostenvorschuss von 50,-- Euro wurde geleistet.

Begründetheit:

Laut genehmigter Mannschaftsmeldung für die Rückrunde der Spielsaison 2014/2015 stehen dem Verein A fünf Spielerinnen zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der Spielansetzung und –austragung waren zwei Spielerinnen laut den vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen wegen akuter bzw. akuter schwerer Erkrankung nicht arbeits-, reise- und sportfähig.

Bei dieser Situation gab es für den Verein A keine andere Möglichkeit, als am festgelegten Austragungstermin mit nur drei Spielerinnen anzutreten.

In einem solchen Ausnahmefall ist die Verhängung einer Ordnungsgebühr nicht gerechtfertigt, die Entscheidung durch die Geschäftsstelle des BTTV ist daher aufzuheben.

(...)

gez. G. Gehr

gez. P. Schurz

gez. H. Walter

Vorsitzender Günter Gehr

Beisitzer Peter Schurz

Beisitzer Horst Walter